

Satzung des Cheerleading und Cheerperformance Verbandes Rheinland-Pfalz (CCVRP)**1. Allgemeine Bestimmungen****§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Cheerleading und Cheerperformance Verband Rheinland-Pfalz" nachfolgend kurz CCVRP genannt. Der CCVRP soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Cheerleading und Cheerperformance Verband Rheinland-Pfalz e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz (Rheinland-Pfalz).

§2 Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).
2. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.
3. Sämtliche Organe des CCVRP haben über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt. Die Protokolle sind von einem Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen, sofern im nachfolgenden nicht anders geregelt ist.
4. Die Farben des Vereins entsprechen den Landesfarben des Landes Rheinland-Pfalz (schwarz-rot-gold).

§3 Zweck

1. Der CCVRP ist eine Vereinigung der die selbständige Sportart Cheerleading und Cheerperformance betreibenden Vereine und Abteilungen in Rheinland-Pfalz. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
2. Der CCVRP strebt die Mitgliedschaft im Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. als Rheinland-Pfälzischer Landesverband an.
3. Der CCVRP strebt die Mitgliedschaft im Landessportverband Rheinland-Pfalz e.V. an.
4. Der CCVRP verfolgt die Pflege und Förderung des Cheerleading- und Cheerperformance-Sports. Unter Wahrung des Amateurstandpunktes bezweckt er damit die körperliche Ertüchtigung der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere der Jugend.
5. Der CCVRP bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der CCVRP ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, solange

dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

10. Für die Ausführung eines vom Verbandstag beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls die erforderliche Rücklage gebildet werden. Die Rücklage muss in angemessener Zeit aufgelöst werden.
11. Der CCVRP kann, soweit erforderlich, für die Erfüllung der Verbandszwecke hauptamtliche Kräfte beschäftigen. Hinsichtlich der Angestellten übernimmt der Verein alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.
12. Der CCVRP ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
13. Der CCVRP tritt unter Wahrung ethischer Werte (insbesondere des Fairplay, der Chancengleichheit, der Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft) für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Satzung.

§4 Aufgaben

1. Der CCVRP strebt die Interessenvertretung seiner Mitglieder in den Sportarten Cheerleading und Cheerperformance in Rheinland-Pfalz an.
2. Die Ausschreibung und Vergabe von offiziellen Landesmeisterschaften und offenen Meisterschaften.
3. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesverband (CCVD e.V.) und die Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedern.
4. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und Cheerperformance als Sport und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Cheerleading und Cheerperformance.
5. Die Förderung des Cheerleading und Cheerperformance als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul- und Showsport.
6. Die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven.
7. Durchführung und Vergabe von Verbandscamps.
8. Das Doping im Sport mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§5 Ordnungen

1. Der CCVRP kann sich folgende Ordnungen geben:
 - a) Geschäftsordnung des Verbandstages
 - b) Finanzordnung
 - c) Rechts- und Verfahrensordnung
 - d) Regelwerk für Wettkämpfe
 - e) Ordnung der Cheerleading und Cheerdance Jugend Rheinland-Pfalz (CCJRP)

2. Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Präsidium zur Genehmigung vorgeschlagen. Bei Annahme durch das Präsidium sind die Ordnungen gültig. Bei Ablehnung wird der Verbandstag angerufen.
3. Für sämtliche Ordnungen gilt, dass sie der Satzung nicht widersprechen dürfen.
4. Der CCVRP erkennt die Satzung und Ordnungen des zuständigen Bundesverband (CCVD e.V.) an.
5. Der CCVRP erkennt die Satzungen und Ordnungen des Landessportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. an und verpflichtet auch seine Mitglieder, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen anzuerkennen.

2. Mitglieder

§1 Mitgliedschaft

1. Mitglied im CCVRP kann werden, wer dessen Ziele fördern und unterstützen will. Dem CCVRP gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde, Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und Anschlussmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleading und Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzungen den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des §59 AO gegeben sind, ist zu führen. Ein Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVRP zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung des CCVRP nicht widersprechen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Vereine bzw. deren Abteilungen, welche die ordentliche Mitgliedschaft im CCVRP durch entsprechende Antragstellung anstreben, aber noch nicht die Bedingungen erfüllen, die dafür gemäß 2. §1 Absatz 2 gefordert werden.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebungen des CCVRP fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um das Cheerleading und Cheerperformance hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums hierzu ernannt werden.
6. Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die zum Zweck der Gründung des CCVRP auf der Gründungsversammlung zusammentreffen. Die Zeitdauer der Gründungsmitgliedschaft beträgt 1 Jahr ab dem Gründungsdatum. Nach diesem Zeitpunkt scheiden die Gründungsmitglieder automatisch aus dem CCVRP aus.
7. Anschlussmitglieder sind Organisationen (z.B. Schulen, Tanzstudios) die Cheerleading- und Cheerperformance-Sport betreiben, auf die aber die Ziffern 2) und 3) nicht zutreffen. In einem Zeitraum von 3 Jahren soll aus dem Anschlussmitglied ein ordentliches Mitglied werden.
8. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beifügung der Satzung, des aktuellen Freistellungsbescheides , sowie unter Angabe von Namen und Anschrift des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.

2. Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ablehnung.
3. Neu aufgenommene Mitglieder erlangen erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages ihre satzungsgemäßen Rechte.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im CCVRP erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des CCVRP und der überregionalen Verbände an.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch sie erworbenen Rechte und Pflichten.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30. September) an das Präsidium erfolgen
3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.
4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Präsidiums aus dem CCVRP ausgeschlossen werden
 - a) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des CCVRP.
 - b) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen

Die Entscheidung ist per Einwurf Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Verbandstag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Beschwerde ist an das Präsidium zu richten.

5. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des CCVRP und der übergeordneten Verbände und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen.
 - b) an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - c) sie sind stimmberechtigt, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung und die Ordnungen des CCVRP einzuhalten,
 - b) die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
 - c) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVRP zu befolgen und zu vollziehen,
 - d) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVRP einzusetzen,
 - e) sich nicht unsportlich zu verhalten,
 - f) nicht das Ansehen der CCVRP zu schädigen,
 - g) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,
 - h) den NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist, zu beachten und auch ihre Mitglieder und

Vertragspartner hierzu zu verpflichten.

3. Der CCVRP hat das Recht, Daten, d.h. Name, Vorname und Geburtsdatum, seiner Mitglieder zu sammeln. Die Mitglieder des CCVRP sind verpflichtet, diese oben genannten Daten des laufenden Jahres bis spätestens 31.01. zu melden. Weiterhin kann der CCVRP bei Bedarf diese oben genannten Daten im Jahresverlauf abfragen.
4. Der CCVRP hat das Recht, Daten, d.h. Name, Vorname, Geburtsdatum, seiner Mitglieder bei Bedarf an übergeordnete Verbände, d.h. den Landessportverband Rheinland-Pfalz e.V. und zuständigen Bundesverband (CCVD e.V.) weitergeben zu dürfen.

3. Organe und Funktionen

§1 Organe, Ausschüsse und Beauftragte

1. Organe des CCVRP sind:
 - a) Verbandstag
 - b) Präsidium
 - c) Verbandsschiedsgericht
 - d) Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Rheinland-Pfalz (CCJRP)
2. Ständige Ausschüsse des CCVRP können sein:
 - a) Ausschuss für Juroren, Regelwerke und Meisterschaften
 - b) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Ausschuss für Ausbildung
 - d) Ausschuss für Show- und Breitensport
 - e) Ausschuss für Jugend und Schulsport
 - f) Ausschuss für Leistungssport
3. Bei Bedarf können Ausschüsse mit Genehmigung des Präsidiums Unterausschüsse einsetzen.
4. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

§2 Der Verbandstag

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des CCVRP übertragen sind. Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegt insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern,
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Sport- und Verbandsschiedsgerichts,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) die Änderung und der Beschluss der Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine andere Regel vorsieht.
 - g) die Erledigung von Anträgen,
 - h) der Erlass von Amnestien
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) die Auflösung des CCVRP
2. Der Verbandstag besteht aus:
 - a) Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - b) Mitgliedern des Präsidiums
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf

schriftlichen Antrag eines Viertel der Stimmen der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Für die Durchführung gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages.

4. Das Präsidium beruft den Verbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich.
5. Die Tagesordnung muss zumindest folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahlen, sofern Wahlen anstehen
 - f) Anträge auf Satzungsänderungen, sofern solche vorliegen
 - g) Sonstiges
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
7. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Antragsrecht haben alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des CCVRP. Das Präsidium lässt spätestens eine Woche vor dem Verbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge zugehen.
8. Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:
 - a) ordentliche Mitglieder je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme
 - b) außerordentliche Mitglieder je eine Stimme
 - c) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
 - d) Fördermitglieder, Anschlussmitglieder dürfen nur beratend tätig werden und haben kein Stimme
9. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder ist der 31.12. des Vorjahres. Bei erst später in den CCVRP aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.
10. Ein Mitglied, welches dem CCVRP bereits am 31.12. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31.01. des Folgejahres meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebühren Verbindlichkeiten gegenüber dem CCVRP hat, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht.
11. Jedes Mitglied ist berechtigt einen Delegierten zu entsenden, der die Interessen des Vereins innerhalb des Verbandes wahrt und vertritt. Das Stimmrecht wird durch den anwesenden Delegierten ausgeübt, der dazu mit einer schriftlichen Vollmacht des geschäftsführenden Organs ausgestattet ist. Dem Verein obliegt die Bestimmung dieser Person per Vorstandsbeschluss.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt.
13. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Verbandstag durch das Präsidium oder der Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
14. Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und / oder wenn kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der

Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmengleichheit entscheidet das Los.

15. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstag Leitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zuzusenden ist.
16. Die Verbandstag Leitung obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung dem Vizepräsidenten. Für die Leitung des Verbandstages gilt ergänzend die Geschäftsordnung des Verbandstages.

§3 Das Präsidium

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des CCVRP nach 1.§4 wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVRP ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Verbandstag sie noch nicht anders geregelt hat.
2. Das Präsidium besteht aus :
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
3. Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
5. Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.
6. Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt. Auf das Wahlverfahren findet 3. §2 Absatz 14 Anwendung.
7. Das Präsidium wird vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann das Präsidium diesen Posten kommissarisch besetzen.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Auch in diesem Falle genügt einfache Mehrheit. Das Umlaufverfahren sollte stets nach Anordnung durch den Präsidenten schriftlich durchgeführt werden. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.
10. Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.
11. Die Sitzungsleitung des Präsidiums obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung einem der

Vizepräsidenten.

§4 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch das Verbandsschiedsgericht.
2. Das Verfahren richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung .
3. Die Zuständigkeit des Präsidiums nach 2. §3 Absatz 4 bleibt unberührt.

§5 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Rheinland-Pfalz (CCJRP)

1. Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Rheinland-Pfalz (CCJRP) ist die Jugendorganisation des CCVRP. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr oberstes Organ und Organ des CCVRP ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Rheinland-Pfalz (CCJRP).
2. Die CCJRP gibt sich eine Ordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

§6 Kassenprüfer

1. Jeder ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVRP einschließlich der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Rheinland-Pfalz (CCJRP). Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVRP. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag und dem Präsidium bekannt zu geben.
2. Die Kassenprüfer können in ununterbrochener Reihenfolge nur bei einstimmiger Wahl wiedergewählt werden.
3. Bei Bedarf kann der CCVRP die Aufgaben der Kassenprüfung und fällige Steuererklärungen an einen professionellen Steuerberater vergeben.

4. Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

§ 1 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der CCVRP, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein und Verband. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Als Mitglied von Dachverbänden auf Landes- und Bundesebene ist der CCVRP verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen, Geschlecht und Alter der Mitglieder, Namen der Präsidiumsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse sowie andere Kontaktdaten.
3. Der CCVRP hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Nutznießung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der CCVRP personenbezogene Daten seiner Mitglieder wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein und Verband etc. an das zuständige Versicherungsunternehmen.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der CCVRP personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Verbandszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere z.B. Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein/ Verband und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage oder den verbandseigenen Social Media Kanälen
5. In seiner Verbandszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der CCVRP auch z.B. über Erfolge, Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und z.B. folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein/ Verband und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der CCVRP – unter Meldung von Name, Funktion im Verein/ Verband, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Präsidiumsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der entsprechenden Tätigkeit, der Verantwortung, einem endenden Vertragsverhältnis o.ä. aus dem v hinaus.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinaus gehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf:
 - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

5. Schlussbestimmungen

§7 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des CCVRP kann der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des CCVRP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportverband Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§8 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Verbandsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
3. Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Verbandes und für die Erlangung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und / oder Ergänzungen der Satzung, ggf. auch auf Anordnung des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes zu beschließen.
4. Der Jugendwart wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Rheinland-Pfalz (CCJRP) gewählt. Bis dahin kann das Präsidium das Amt kommissarisch vergeben.
5. Die Wahl der Besetzung des Verbandes Schiedsgerichts findet zum ersten Mal auf dem ersten Verbandstag statt.
6. Die Wahl der Kassenprüfer und der stellvertretenden Kassenprüfer findet zum ersten Mal auf dem ersten Verbandstag statt.

Diese Satzung wurde am 31.07.2017 auf der Gründungsversammlung von den folgenden Gründungsmitgliedern angenommen:

- Thomas Fritzsche
Schmetterlingsweg 2-5
56072 Koblenz
geboren am: 14.03.1981 Unterschrift: _____

- Marco Daniels
Ziegeleistraße 13
56321 Brey
geboren am: 06.07.1984 Unterschrift: _____

- Krister Berends
Hauptstraße 32
56337 Simmern
geboren am: 30.09.1976 Unterschrift: _____

- Franziska Rönn
Dieblicher Straße 19
56323 Waldesch
geboren am: 14.06.1994 Unterschrift: _____

- Christian Schuth
Bachstraße 23
56321 Brey
geboren am: 22.11.1987 Unterschrift: _____

- Katja Daniels
Ziegeleistraße 13
56321 Brey
geboren am: 03.09.1987 Unterschrift: _____

- Jasmin Erkens
Römerstraße 144
56073 Koblenz
geboren am 01.10.1993 Unterschrift: _____